

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1825**

65 (13.8.1825)

Großherzoglich Badisches  
**A n z e i g e - B l a t t**  
für den  
**Dreisam - Kreis.**

Nro. 65. Samstag den 13. August 1825.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegium.

**B e k a n n t m a c h u n g e n.**

(Lantienen von der Steuerhebung.)

R. D. Nro. 14801. In Beziehung auf die im Anzeigblatt Nro. 80. v. J. 1821, Nro. 17. v. J. 1822, und Nro. 23. v. J. 1823. verkündeten Verordnungen wird anmit folgende weitere Verfügung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 12. v. M. Nro. 3981 — 82. zur Kenntniß der Revision der Obereinnehmer und Untererheber gebracht: Zur Beseitigung der verschiedenartigen Deutungen, welche das Lantienen Reglement vom 29. Mai 1821. in nachstehenden Punkten erhalten hat, findet man sich bewogen, folgendes zu verordnen:

A. der Grundsatz, daß kein Bruchkreuzer in Rechnung kommen darf, findet auch hier seine Anwendung; daher wird

1. bei der Ablieferung der direkten Steuern nach §. 3. des Reglements die Lantieme von 1 fr. nur vom vollen Gulden passirt. Für Kreuzer wenn ihr Betrag auch die Hälfte eines Gulden übersteigt, darf nichts in Ansatz kommen;
2. bei den Ablieferungen der Zoller und Acciser nach §. 13. wird
  - a) wenn der Monatsbetrag 500 fl. oder weniger ist, die Gebühr mit 1 fr. und selbst für die Kreuzer berechnet, wenn solche 30 fr. oder mehr betragen, für den Betrag unter einem halben Gulden darf nichts in Ansatz gebracht werden;
  - b) wenn der Monats Betrag 501 bis 1000 fl. ist, wird nur der volle Gulden,
  - c) von 1001 fl. und darüber aber werden, nurje zwei volle Gulden bei Bestimmung der Gebühre in Rechnung gebracht.
  - d) Auch bei der durch die §. 16. und 17. regulirten Belohnung der Obereinnehmer fallen die halben und  $\frac{1}{4}$  Kreuzer, welche sich bei der Theilung der Gebühren der Untererheber mit 2 resp. 4 ergeben, in jedem Falle hinweg.

B. Die Gebühr der Obereinnehmer an den Strafgeldern, welche nach Finanz-Ministerial-Verfügung vom 17. Mai 1822 Nro. 4321. in  $\frac{3}{4}$  fr. vom Gulden bestehen, werden nur von derjenigen Summe berechnet, welche von den Aemtern an die Obereinnehmer abgeliefert werden.

Es bleibt daher der Strafantheil des Denunzianten so wie das Zählgeld des Aktuars außer Ansatz, dagegen kommt der Antheil der Oberinspektion an der Strafe in Rechnung, da derselbe an die Obereinnehmer eingeliefert und erst von ihr jener Stelle zugesertigt wird. Auch hierbei darf kein Bruchkreuzer in einen ganzen verwandelt werden.

Freiburg, den 10. August 1825.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.  
Frhr. v. Türckheim.

17/8 August 1825

(Chausseegeld von Triberg über Schönwald nach Furtwangen.)

K. D. Nro. 14947. Das Verzeichniß der Landstraßen im Großherzogthum, Beilage zum Straßengeldgesetze v. 5. Oktober 1820. Regierungsblatt Nr. XV. Seite 100. Ziffer 37. wird in Gemäßheit der im Regierungsblatt Nr. XVI. verkündeten Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums v. 9. v. M. auf erhobenen Vortrag der Oberwasser- und Straßenbau-Direktion dahin berichtigt, daß die Straßenlänge von Triberg über Schönwald und Furtwangen nicht  $1\frac{3}{4}$  Stunden, sondern

von Triberg bis Schönwald . . .	$1\frac{1}{2}$ Stunde,
von Schönwald bis Furtwangen . . .	$1\frac{1}{4}$ —

zusammen  $2\frac{3}{4}$  Stunden betrage, und nach dieser Distanzberechnung von nun an das Straßengeld zu erheben sey.  
Freiburg, den 12. August 1825.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisam - Kreises.  
J. A. d. K. D.  
Dutle.

(Bestrafung der versäumten Ablieferung des Branntwein-Kesselbuchs.)

K. D. Nro. 14945. In Gemäßheit der vom Großherzoglichen Finanz - Ministerium im Regierungsblatt Nr. XVI. erlassenen Verfügung vom 23. v. M. wird andurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß der Art. III. der Verordnung vom 17. Februar 1823. Regierungsblatt Nr. V. Seite 23. auch auf die nicht patentisirten Branntweinbrenner Anwendung finde, daß nämlich die Ortsaccisoren gegen eine von dem Accispflichtigen zu bezahlende Gebühr von 30 fr. verpflichtet seyen, bei denjenigen Branntweinbrennern, welche weder neue Erlaubnißscheine gelöst, noch die Helme abgeliefert haben, die letztern nach Ablauf des im Erlaubnißschein bestimmten Termins bei Vermeidung der Strafe des einfachen Betrags des Kesselgeldes ohne allen Verzug abzuholen.  
Freiburg, den 12. August 1825.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisam - Kreises.  
J. A. d. K. D.  
Dutle.

(Accis und Ohmgeld vom Branntwein aus Kartoffeln mit Zusatz von gemalzter oder ungemalzter Frucht.)

K. D. Nro. 14946. Das Großherzogliche Finanz - Ministerium hat in Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats - Ministerium vom 14. v. M. Nro. 1096. unterm 23. v. M. im Regierungsblatt Nro. XVI. folgende Verordnung erlassen, die sogleich in Vollzug zu setzen ist:

Art. 1.

Die durch Finanz Ministerial - Verfügung vom 26. Januar 1818 Nro. 1411. requirten Tariffätze vom Branntweinbrennen aus Kartoffeln, je nachdem ihnen gemalzte oder ungemalzte Früchte, oder beide Stoffe zugleich beigelegt werden, sind — nachdem die Erhebung der Accise, und des Ohmgelds vom Branntweinalz aufgehört hat, hierdurch aufgehoben.

Art. 2.

Vom Branntweinbrennen aus Kartoffeln und einem Zusatz von gemalzten, oder ungemalzten Früchten, wird die Accise und das Ohmgeld für 24 Stunden auf einen Zehntels Kreuzer per Maas des Kesselgeldes festgesetzt.

*Handwritten signature or stamp, possibly "J. A. d. K. D."*

Art. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom Tag ihrer Bekanntmachung an, überall in Wirksamkeit.

Freiburg, am 12. August 1825.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

F. N. d. K. D.

Dulle.

(Accis vom Obstwein.)

N. D. Nro. 14944. Seine Königliche Hoheit haben durch höchstes Staats-Ministerial-Rescript vom 14. des v. M. gnädigst zu bestimmen geruht, daß das Gesetz vom 14. Mai d. J. wornach die Weinproduzenten von der Consumtion ihres selbst produzierten Trauben-Weins Accisfrei sind, auch auf die Consumtion des Obstweines ganz nach jensn Gesetzen, und Verordnungen, welche wegen der Accise von Trauben-Wein gegeben sind, zu entrichten sei.

Diese höchste Entschliehung wird in Gemäßheit der im Regierungsblatt Nro. XVI. erfolgten Verfügung des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 26. v. M. mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß sie sogleich in Vollzug zu setzen ist.

Freiburg, am 12. August 1825.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisam-Kreises.

F. N. d. K. D.

Dulle.

Bekanntmachung.

Die vierte Ziehung der Serien für das Jahr 1825 von dem am 8. September 1820 bei den Banquiers Johann Goll und Söhne in Frankfurt und S. Haber senior dahier eröffneten Anlehen von 5 Millionen Gulden, wird planmäßig Donnerstag den 1. September d. J. Nachmittags 3 Uhr in dem Wielandischen Saale zum Badischen Hof dahier mit den gewöhnlichen Formlichkeiten öffentlich vorgenommen werden.

Karlsruhe, am 9. August 1825.

Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse.

Bekanntmachungen.

Durch das am 27. Dezember v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Konrad Misch ist die Pfarrei Roggenbeuern (Amts Meersburg im Seekreis) deren bisherige Filialorte Wahlweiler nach Oberbomberg, und Azenweiler nach Limpach zu umpfarren sind, erledigt worden.

Für Ertrag in Geld, Naturalien, Lehn- und Weinungen beläuft sich mit dem damit vereinigten Wendlinger-Kaplanenfond auf etwa 1000 fl., wobei sich jedoch der Pfarrer die Zuweisung und Haltung eines Kapitals-Wikars gefallen lassen muß.

Die Kompetenten um diese Pfarrstelle haben sich nach der Verordnung im Regsblatt von 1810 Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. binnen 6 Wochen bei dem Seekreis-Direktorium zu melden.

Durch das am 8. Juni l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Baptist Kuen ist die Pfarrei Schutterwald (Oberamts Ofsenburg) mit einem beiläufigen Einkommen von 14 — 1500 fl. und der Verbindlichkeit, nöthigen Falls einen Vikar zu halten, erledigt worden.

Die Kompetenten um diese den Konkurs-Gesetzen unterliegende Pfarrpfünde haben

sich nach der Verordnung im Regierungs-Blatt vom 6. Juni 1811. Nr. 18. durch das Bischöfliche Bistum Konstanz bei dem Grund- und Freiberrn von Röder zu Diersburg als Patron zu melden.

Durch Uebertragung der katholischen Pfarrei Weiffenbach, (Amts Gernsbach,) an den Pfarrer Anton Eyrrian Wandel wird die Pfarrei Speffart, (Amts Ettingen,) im Murg- und Pfalzkreis mit einem beiläufigen Einkommen von 5 — 600 fl. erledigt; um welche sich die Kompetenten bei dem betreffenden Kreisdirektorium binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden haben.

Durch die der Fürstlich Salm Krautheim'schen Präsentation des Pfarrers Karl Kiefer zur Stadtpfarrei Grünsfeld erteilten Staatsgenehmigung wird die Pfarrei Heffeld, (Amts Gerlachsheim,) im Main- und Tauberkreis mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. vakant.

Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlich von Reiningen'schen Standesherrschaft als Patron zu melden.

Durch die der fürstlich von Reiningen'schen Präsentation des Pfarrers Maurus Hallbauer zur katholischen Pfarrei Limbach erteilte Staatsgenehmigung wird die Pfarrei Dilsberg mit Müdenloch (Amts Neckargemünd) im Neckarkreis mit einem beiläufigen Ertrage von 8 — 900 fl. erledigt.

Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei dem Neckarkreis-Direktorium nach Vorschrift zu melden.

### Untergerihtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

#### Schuldentiquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen.

Aus dem Bezirksamt Breisach.

(2) Zu Hochweil über die Verlassenschaft des in Gant erkannten Joseph Eichhorn, auf Donnerstag den 1. September Vormittags 8 Uhr in diefseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Ettenheim.

(2) Zu Grafenhausen an den in Gant erkannten Schuster Anton Keimer, auf Montag den 29. August d. J. Vormittags 8 Uhr in diefseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Feudenheim.

(2) Zu Grießen an Blasius Kieper, auf den 12. September d. J. Vormittags 8 Uhr in diefseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Nastatt.

(2) Zu Durmersheim an den in Gant erkannten Johannes Grünting, auf Mittwoch den 31. August d. J. früh 9 Uhr in diefseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Schönau.

(2) Zu Hüg an den in Gant erkannten Bürger Christian Wucherer, auf Montag den 29. August d. J. Vormittags 9 Uhr in diefseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Schopfheim.

(1) Zu Eichen an die in Gant erkannte Schuhmacher Johann Georg Zeiber'schen Eheleute, auf Freitag den 26. August d. J. Morgens 8 Uhr auf diefseitiger Amtskanzlei.

#### Schuldentiquidation.

(1) Zum Bebuf einer richtigen Vermögens-Abtheilung und Schulden Verweisung zwischen der Johann Bogt'schen Wittwe und ihren Kindern von Wiesloch, wird hiemit eine öffentliche Schuldensammlung angeordnet, und hiezu Tagfahrt auf

Mittwoch den 31. August d. J. anberaumt. Es werden deswegen alle diejenigen, welche sowohl an den verstorbenen Johannes Bogt, als auch an dessen Wittwe, Maaddalena Afaal, Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche an dem festgesetzten Tage gehörig zu liquidiren und allenfällige Vorzugsrechte zu beweisen, andernfalls sie bei einer eintretenden Vermögens Anzulänglichlichkeit von der Masse ausgeschlossen werden.

Schopfheim, am 20. Juli 1825.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Leuster.

**Schuldenliquidation.**

(1) Zum Behufe des Versuchs eines Stundungas, und Nachlaß-Vergleichs werden die Gläubiger des Bauers Michael Brucker von Furtwangen bei Vermeidung der gesetzlichen Nachbelle auf

Freitag den 9. f. M.

Vormittags bis 9 Uhr zur Nichtigstellung ihrer Forderungen in hiesige Amtskanzlei vorgeladen.

Friberg, am 4. August 1825.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bleibimhaus.

**Santedikt und Afforderung.**

(1) Gegen das Vermögen ad 257 fl. 19 kr. des unbekannt wo abwesenden Martin Kistler von Kappel sind bereits 293 fl. Schuldforderungen eingeklagt, deshalb wird gegen solchen Saut erkannt, und Schuldenliquidation auf

Samstag den 24. September l. J. angeordnet.

Es werden demnach nicht allein sämtliche Gläubiger bei Gefahr des Ausschlusses von der Masse, aufgefordert, ihre Forderungen an obbenanntem Tage Vormittags 9 Uhr daber unter Vorlegung der Beweisurkunden richtig zu stellen, sondern Martin Kistler selbst vorgeladen, sich bei dieser Tagfahrt um so gewisser daber einzufinden, und über die einreife Forderungen seine allenfällige Erinnerungen vorzutragen, als sonst, die von dem Massenvertreter abzugebende Erklärung, von dem Gemeinschuldner für genehmiget angenommen, und derselbe mit nachträglicher auf gegenwärtiges Sautverfahren, Bezug habende Einsprache nicht mehr gehört würde

Neustadt, am 30. Juli 1825.

Großherzogl. Bad. F. F. Bezirksamt.

Obkircher.

**Aufforderung.**

(1) Der bei dem Großherzoglichen Linien-Infanteri-Regiment Großherzog No. 1. stehende Soldat Michael Stutter von Ninklingen hat sich aus seiner Garnison ohne Erlaubniß entfernt.

Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen daber oder bei seinem vorgesezten Commando zu stellen, widrigenfalls

gegen ihn nach den Landesgesetzen verfahren werden wird.

Bretten, am 23. Juli 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Bebl.

**Signallement.**

Michael Stutter ist 5' 6" groß, von schlankem Körperbau, hat bräunliche Gesichtsfarbe, hat schwarze Haare, graue Augen, und gewöhnliche Nase. Derselbe trägt einen blauruchenen Ueberrock mit schwarzem Sammet-Kragen, grautuchene Hosen, eine schwarzseidene Weste, eine blauruchene Ordonanz-Kappe mit weißen Streifen, und Halbhaifel; auch führt er wahrscheinlich einen Hund von mittelmaßiger Größe mit weißen und schwarzen Flecken mit sich.

**Vorladung.**

(1) Mathens Ketterer von St. Peter, welcher sich im Jahr 1800. unter das kais. öst. Militär begeben, und seit 20 Jahren keine Nachricht von sich ertheilt hat, wird aufgefordert, sich binnen Jahresfrist zum Empfang seines unter Pflegschaft stehenden Vermögens von 60 fl. zu melden, widrigenfalls dasselbe seinen nächsten Verwandten fürsorglich übergeben werden wird.

Freiburg, den 26. Juli 1825.

Großherzogl. Landamt.

Bezel.

**Verschollenheitsklärung.**

(1) Nachdem Johann Georg Degen von Neudingen auf die öffentliche Vorladung vom 13. April v. J. No. 3489. bisher daber nicht erschienen ist, auch sonst nicht gemeldet hat, so wird derselbe andurch für verschollen erklärt, und dessen Vermögen den nächsten Erben nach gesetzlicher Vorschrift hinausgegeben werden.

Hüfingen, den 29. Juli 1825.

Großh. Bad. F. F. Bezirksamt.

Baur.

**Bekanntmachung.**

(1) Es befindet sich gegenwärtig ein Bagnabund daber in Untersuchung, der bis zu seinem gegenwärtigen 29. Lebensjahr in der Schweiz zum Theil auch im Badischen herumgezogen sein will, da es mßlich wäre, daß dieser obnehin auf verdächtigen Wege betretene Pürsche schon irgendwo in Untersuchung

gefunden, oder aus irgend einem Gefängnis entwichen sei, so bringen wir sein Signalement mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniss, uns etwaige gegen diesen Purschen vorliegende Notizen gefällig mitzutheilen.

**S i g n a l e m e n t**  
des angeblichen Krispin Kopp von Goldau in der Schweiz.

Alter 29 Jahre, Größe 5' 1/2'', Statur klein, Gesicht oval, Stirne bedeckt, Augen tiefliegend, Nase zusammengedrückt, Mund mittelmässig, Zähne gut, Farbe gelblichbraun, Bart stark. Backenbart gewöhnlich, Abzeichen keine, Kinn eckigt.

Krispin Kopp von Goldau trägt einen runden schwarzen Wollhut, ein rothes baumwollenes Halstuch mit weißen Blumen, ein weiß, roth und schwarz gestreiftes Silet mit gelben Metallknöpfen, einen alten Ueberrock, an der Mündung der Aermel mit schwarzem Sammet eingefasst, schwarze sammete Vandelsons, keine Strümpfe, und alte Schuhe. Schopfheim, am 3. August 1825.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Leusfler.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

(1) Bei dem dahier wegen Diebstahl und grober Veruntreuung in Untersuchung gefandener Soldat Ferdinand Wolf von Bizzenhardt Königl. Württembergischen Oberamts Horb, fand sich unter den von diesem Purschen theils gekoblenen theils unterschlagenen goldenen und silbernen Uhren, auch noch eine silberne vor, zu welchen sich bis jetzt deren Eigenthümer nicht gemeldet hat.

Man macht dieß unter Beifügung der nähern Bezeichnung dieser Uhr mit der Aufforderung öffentlich bekannt, daß sich der etwaige Eigenthümer derselben binnen 4 Wochen um so gewisser dazier zu melden, und diese in Empfang zu nehmen hat, als sie sonst nach fruchtlos umloffener Frist zum Besten des Großherzoglichen Verars öffentlich versteigert werden wird.

Gengenbach, am 1. August 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Benig.

**V e r z e i c h n i s s** der silbernen Uhr.  
Dieselbe ist von englischer Art, silbern,

das Zifferblatt mit römischen Ziffern versehen, das Schloß des Gehäuses mit einem Schließkopf gemacht, und hat messingene gelbgefotene Zeiger.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

(1) Gestern Nachmittags 2 Uhr ist der 8 jährige Knabe des Jakob Gerspach Bärger von Albert beim Baden im Rhein ertrunken, und konnte nicht mehr aufgefunden werden.

Wir bringen dies mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniss, uns gefällig zu benachrichtigen, wenn der Leichnam irgendwo gelandet werden sollte.

Waldshut, den 6. August 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.  
Gauler.

**B e r i c h t i g u n g.**

(1) Das gegen den alt Martin Schilling in Kiechlinsbergen unterm 15. d. M. erlassene Sanctedik wird hiemit dahin abgeändert, daß die auf Donnerstag den 18. d. M. angeordnete Schuldenliquidation auf Mittwoch den 31. d. M.

Vormittags 8 Uhr verlegt, und aus besondern Gründen ausnahmsweise in Loko Kiechlinsbergen selbst vorgenommen werden wird. Dreisach, den 3. August 1825.

Großherzoglich Bad. Bezirksamt.  
Schnepler.

**M a r k t v e r l e g u n g.**

(1) Der Eichstätter Spätjahrmarkt wird den 6. September abgehalten werden, welches wir bitten allgemein bekannt machen zu wollen.

Eichstätten, den 6. August 1825.

Vogt, Schmidt.

**D i e b s t a h l s a n z e i g e.**

(1) Samstags den 23. v. M. Abends zwischen 5 und 6 Uhr wurden dem Schäfer Friedrich Gulde von Sunthausen aus seinem auf bleißiger Bemerkung gestandenen Schäferkarren mittelst gewaltsamer Erbrechung des daran befindlichen Schloßes nachstehende Gegenstände entwendet:

1. Ein beinaß zweischläfriges großes Oberbett, wovon das Oberblatt des Ueberzugs weiß gewürfelt war, und im Werth von wenigstens 6 fl.

- 2. Ein Pfulken mit weißer Leinwand überzogen 1 fl. 30 fr.
- 3. Ein großes reißenes, noch ganz neues Leintuch 2 fl.
- 4. Ein altes Unterbett mit grau barchetenem Ueberzug 2 fl.
- 5. Ein gestricktes Unterleible von weißer Wolle 3 fl.
- 6. Eine schwarze floretseidene Zipfelfappe 30 fr.
- 7. Ein Paar lange Zwilchhosen 48 fr.
- 8. 8 bis 9 Pfund Salz 32 fr.

Wir bringen diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, auf den Dieben und die Effekten sabunden, und auf Betreten anher einliefern zu lassen.  
Husingen, den 4. August 1825.

Großb. Bad. F. F. Bezirksamt.  
Frey.

**Diebstahlanzeige.**

(1) Am Sonntag den 31. Juli d. J. während dem vormittägigen Gottesdienste wurden dem Georg Fülle zu Oberschopfheim mittelst Einbruchs unten verzeichnete Effekten entwendet, als

- 60 Ellen hänfenes Tuch, zum Theil mit kurz hänfendem Garn eingewoben.
- 4 neue Bettanzüge, blau und roth gewürfelt.
- 3 deren mit V. S. und eine mit G. I.
- 2 dergleichen Pfulbenziechen eine mit V. S. und eine mit G. I.
- 3 Leintücher, ein hänfenes und ein zwilchenes mit V. S.
- 1 hänfenes Tischtruch mit V. S.
- 1 neues Mannsheind mit G. I. gezeichnet.
- 4 Weibertappen, eine von Goldlammet, eine von rothem Damast, eine weiße Stoffene und eine blaue mit f. g. Spiegeln.
- 5 Halstrücker, 1 gelbseidenes, 1 karmesin rothes, 1 blau seidenes mit einem breiten Kranz, 2 weiße von Pergal.
- 1 blau wollenes Fürtuch, und
- 1 Fruchtsack

Man ersucht die Großherzoglichen Polizeibehörden auf die Efferten sowohl als auf den Dieb zu sabunden, und wena sich Spuren entdecken sollten, uns gefällige Nachricht zu geben. Lahr, den 2. August 1825.

Großherzogliches Bezirksamt.  
L a u g.

**Kaufanträge und Verpachtungen.**

**Wein . Versteigerung.**

(1) Der Preis der in der Kellerei Sulzburg zum Handverkauf ausgesetzten Weine vom Jahr 1823 und 1824 ist auf 7 fl. und 8 fl. 30 fr. per Saum herabgesetzt worden, welches wir zur allgemeinen Kenntniß bringen, mit dem, daß am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats davon zu fassen ist.  
Müllheim, am 8 August 1825.

Großherzogl. Domainen Verwaltung.  
Kieffer.

**Waldverkauf.**

(1) Die eine Bogtei bildende Gemeinde Wittnau und Biezighofen haben die obervormundschaftliche Erlaubniß zum öffentlichen Verkauf —

12 1/4 Fauchert 18 Ruthen Waldung mit 20 bis 25 jährigen Weißtannen, Buchen und anderer Holzarten Bestand — erhalten.

Die öffentliche Versteigerung beim Meistbotz (jedoch nur an Inländer) wird mit Ratifikation Vorbehalt

den 5. September d. J.

Vormittags 10 Uhr zu Wittnau vorgenommen, und hiezu die Kaufliebhaber mit dem eingeladen, sich mit Vermögenszeugnissen versehen zu wollen.

Die besondern Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht, können aber täglich bei Amt. eingesehen werden.

Freiburg, den 5. August 1825.

Großherzogliches Landamt.

**W e g e l.**

**Versteigerung.**

(1) Am Montag den 22 August d. J. Nachmittags 2 Uhr werden in dem Gastwirthshause zum Löwen zu Hausen an der Möhle aus der Gantmasse des jung Friedlin Freund d. selbst folgende Realitäten an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden:

Eine Bebauung, Scheuer und Stallung, nebst 3 dabei befindlichen Gärten.

Ein herrschaftliches Lebegut, bestehend ungefähr 6 1/2 Fauchert Matten, und 22 Fauchert Acker.

Die Liebhaber werden eingeladen, an obi-



gem Tage sich in Hausen einzufinden, und die Kaufsbedingungen vor der Steigerung zu vernehmen.

Altbreisach, am 9. August 1825.  
Großherzogliches Amtsrevisorat.  
R o y s.

Wein - Versteigerung.

(1) Am Montag den 22. d. M. Vormittags 10 Uhr werden dahier folgende der Gemeinde Auggen zugehörige Weine, als:  
80 Saum 1823er ) Gewächs  
40 „ 1824er )

gegen baare Bezahlung bei der Abfassung, einer öffentlichen Steigerung ausgesetzt.

Den resp. Liebhabern wird dieses öffentlich bekannt gemacht, damit sich dieselben an obigem Tag und Zeit dahier einzufinden können.

Auggen bei Müllheim, am 8. August 1825.  
Bogt, Hauswirth.

F r u c h t . B r e i s e .

D i e n s t n a c h r i c h t e n .

Der Fürstlich von Leiningenschen Präsentation des Pfarrverwalters Georg Limpert in Mudau zur Pfarrei Waldstetten, Amts Waldüren, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Die Gräflich von Wiskerische Präsentation des Pfarrverwalters zu Grombach Michael Ernsberger zur katholischen Pfarrei Singelsbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Fürstlich von Leiningensche Präsentation des Kaplans Gottfried Mayer zu Waldüren auf die katholische Pfarrei Unterschüpf, Bezirksamt Bopberg, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Markt- Tag.	Namen der Marktforte.	Wai- zen.		Halb- waiz- nen		Ker- nen		Rog- gen.		Ger- sten.		Erb- sen.		Lin- sen.		Mi- schelf.		Hol- zer.		Da- ber.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
August 6	Freiburg, beste	1	13		55				42		34									39	30
	mittlere	1	10		51				38		32									35	28
	geringere	1	1		47				36		30									32	25
5	Emending., beste	1	10																		
	mittlere	1	6		48				49		30			32							25
	geringere	1	1																		
1	Endingen, beste	1	8		51				34		33										
	mittlere	1	5		48				33		30										
	geringere	1	3		45																
Juli 30	Kandern, beste					1	6		40		32					44					
	mittlere					1	4														
	geringere							55								35					
August 4	Lörrach, beste							53								34					
	mittlere							52								32					
	geringere																				
Juli 29	Müllheim, beste	1	9		48	1	9		39		33					45					
	mittlere	1	6		45	1	6		36		30					42					
	geringere	1	3		42	1	3		33		27					39					
August 3	Staufen, beste	1	12		54				45		33									37	
	mittlere	1	6		50				43		29									35	
	geringere	1			46				41		25									33	
Juli 27	Waldkirch, beste	1	15		59				45		35										25
	mittlere	1	9		54				43		30										
	geringere	1	4						41												

Getreide.

Hierzu eine Beilage.